

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

STUNDENSATZ-VEREINBARUNG FÜR ARBEITNEHMERGREMIUM

Zwischen

und

**RECHTSANWÄLTE
SPENGLER & KOLLEGEN**

wegen

In der obigen Rechtsangelegenheit / Sache wurden die RECHTSANWÄLTE **SPENGLER & KOLLEGEN** mit der Wahrnehmung der Interessen, der Beratung und Vertretung durch das Gremium beauftragt. Das Gremium erklärt und der Arbeitgeber erkennt an, dass der Beauftragung ein ordnungsgemäßer Beschluss des Gremiums zugrunde liegt. Im Hinblick auf die Bedeutung und den erforderlichen Umfang dieser Tätigkeit wird vereinbart, dass die beratende/gutachterliche/außergerichtliche Tätigkeit zur besseren Transparenz und im Sinne des Kostenschonungsgedanken des Arbeitgebers auf Stundensatz-Basis erfolgt.

1. Der Stundensatz wird mit

250,00 EURO netto je Stunde

berechnet. Vereinbart wird eine Taktung von je angefangenen 5 Minuten. Terminwahrnehmungen für Verhandlungen oder Gespräche nach 20.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden mit 25% höherem Stundensatz abgerechnet.

2. Unter die nach Ziffer 1) zu vergütenden Tätigkeiten fallen auch Fahrtzeiten zu Terminen mit dem PKW, der Eisenbahn oder anderen Verkehrsmitteln, Warten auf Zuganschlüsse und Vorbereitungen.

3. Die Kanzlei Spengler & Kollegen führt über die Tätigkeiten Aufzeichnungen, aus denen sich das Datum, der Zeitaufwand in Stunden und stichwortartig die Tätigkeitsart ergibt. Diese Aufzeichnungen werden mit der Rechnung dem Arbeitgeber vorgelegt. Der abgerechnete Betrag ist sofort zur Zahlung fällig.

4. Die Kosten eines Einigungsstellenverfahrens, an dem Rechtsanwälte als Beisitzer teilnehmen und/oder einer gerichtlichen Tätigkeit sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst und werden gesondert berechnet, falls es zu einer solchen Tätigkeit kommen sollte. Die bis dahin nach Zeitaufwand angefallene Tätigkeit wird nicht auf in der gleichen Angelegenheit anfallende gesetzliche Gebühren angerechnet.

5. Die Kanzlei Spengler & Kollegen ist berechtigt, Zwischenabrechnungen vorzunehmen.

6. Neben der vereinbarten Vergütung wird die darauf entfallende gesetzliche Mehrwertsteuer abgerechnet.

7. Die Fahrtkosten des Rechtsanwalts mit dem eigenen PKW werden mit jeweils 0,65 € pro gefahrenem Kilometer abgerechnet. Reisekosten mit der Bahn werden für die 1. Klasse ohne Abzug evtl. persönlicher Rabatte des Anwalts (Bahncard) nach dem aktuellen Preisangaben (DB-Internet) abgerechnet. Übernachtungskosten werden mit den Kosten eines 4-Sterne-Hotels übernommen und gesondert abgerechnet.

Würzburg, den

, den

Unterschrift Rechtsanwalt

Unterschrift Vorsitzende / r des Gremiums

In Kenntnis der obigen Vergütungsvereinbarung erklären wir hiermit gegenüber den RECHTSANWÄLTEN **SPENGLER UND KOLLEGEN** die durch die anwaltliche Tätigkeit anfallenden Kosten zu tragen und auszugleichen.

....., den

Unterschrift Arbeitgeber